

Unsere Sprachheimat **- schwätze, redde, babble -**

Satzung des Vereins „Unsere Sprachheimat (e.V. / nach Eintragung) - schwätze, redde, babble“
in der Fassung vom 10.06.2023

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen „Unsere Sprachheimat - schwätze, redde, babble“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck, Grundsätze und Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung, die Stärkung und Wertschätzung der fränkischen Dialekte bzw. Sprachvarietäten Baden-Württembergs, sowie ihrer angrenzenden Übergangsdialekte, als Teil der Heimatpflege entsprechend ihrer kulturhistorischen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedeutung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:

- (a) Förderung von Dialektkünstler*innen und Dialektschaffenden jedweder Art, mit besonderem Augenmerk auf den Nachwuchs
- (b) Unterstützung der wissenschaftlichen Erforschung der fränkischen Mundarten Baden-Württembergs und ihrer Übergangsbereiche
- (c) Organisation und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen, Vorträgen und Treffen oder auch Publikationen jedweder Art, die dem Vereinszweck entsprechen
- (d) Organisation von regelmäßigen Treffen und Mundartveranstaltungen, um den Mitgliedern Erfahrungsaustausch und Kennenlernen zu ermöglichen
- (e) Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Unterstützer*innen, Gesellschaften und Vereinen gleicher oder verwandter Zielrichtungen
- (f) Förderung der Wertschätzung des Dialekts bei Kindern und Jugendlichen und in ihren Bildungseinrichtungen und Ausbildungsstätten
- (g) Sammeln und Dokumentieren von Dialekt

(2) Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und unabhängig.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Ausgaben. Art und Umfang bestimmt die Mitgliederversammlung, im Einzelfall sind sie vom Vorstand zu genehmigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und jede juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Eine Ablehnung muss mitgeteilt, aber nicht begründet werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Aufnahme entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

(a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person.

(b) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

(c) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen. U.a. sind dies vereinsschädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten und Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Vereinsmitglieder sind ab der Vollendung des 18. Lebensjahres zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt zu Beginn des Mitgliedsjahres mittels SEPA-Lastschrift. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

(2) Mitglieder, die in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:

- (a) Richtlinien zu Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen
- (b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- (c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und zweier Kassenprüfer*innen
- (e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (h) Beschlussfassung über pauschalisierte Aufwandsentschädigungen

(2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(3) Mitgliederversammlung kann in Präsenz, digital oder auch hybrid stattfinden.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich als E-Mail oder auf Antrag schriftlich per Brief und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder die zuletzt bekannte Postadresse gerichtet ist.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter bzw. eine Leiterin. Bei der Wahl des Versammlungsleiters bzw. der -leiterin übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.

(2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter oder die -leiterin fest. Eine Abstimmung oder Wahl müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Bei Bedarf kann der Vorstand die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch für die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung.

(6) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der bzw. dem jeweilige/n Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer/Die Protokollführerin wird vom/von der Versammlungsleiter/in bestimmt.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- (a) mindestens zwei und bis zu drei Vorsitzenden
- (b) bis zu 6 Beisitzenden
- (c) dem/der Schriftführer/in
- (d) dem/der Schatzmeister/in

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, bei juristischen Personen deren gesetzliche Vertreter.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder*innen abberufen werden. Zu diesem Zweck kann der Vorstand auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. In der nächsten Mitgliederversammlung muss die Wahl bestätigt, im Falle der Ablehnung eine Nachwahl vorgenommen werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende des Geschäftsjahres niederlegen. Die Mitgliederversammlung wählt dann die Nachfolger für den Rest der dreijährigen Amtszeit.

(7) Bei groben Pflichtverletzungen kann ein Vorstandsmitglied durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung abberufen werden. Dem Antrag muss mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung zugestimmt werden. Bei Vorlage muss er von mindestens 10% der Mitglieder unterschrieben sein.

(8) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelvertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die jeweiligen Aufgabenfelder festgelegt sind.

(9) Die Vertretungsbefugnis des Vorstands im Sinne von § 26 BGB ist auf einen Betrag von 2500 € pro Geschäft beschränkt. Für darüberhinausgehende Geschäftswerte bedarf es im Einzelfall der mehrheitlichen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Begründung von Arbeitsverhältnissen oder Dauerschuldverhältnissen bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

(10) Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand die Vorlage eines jährlichen Haushaltsplanes verlangen.

§12 Kassenprüfung

(1) Zur Prüfung der Kassengeschäfte des/der Schatzmeisters/in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Diese haben zum Ende eines Rechnungsjahres jeweils eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und über deren Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Bei Rücktritt eines Kassenprüfers findet in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

(3) Die Mitgliederversammlung erteilt Entlastung für die Kassenführung.

§ 13 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- (1) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (4) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
- (5) Erstellung eines Jahresberichtes nach Ablauf des Geschäftsjahres;
- (6) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- (7) Die Entscheidung über konkrete Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie über die künstlerischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen;
- (9) Genehmigung von Auslagenersatz im Einzelfall;
- (10) Beantragung von Zuschüssen und Entgegennahme von Spenden;
- (11) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern;

§ 14 Vereinshaftung

(1) Es gelten die Regelungen des BGB. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

(2) Die Haftung des Vereins gegenüber Dritten beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren oder Liquidatorinnen.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 16 Anfallberechtigung

Bei der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins geht das Vereinsvermögen an den Arbeitskreis Heimatpflege Regierungsbezirk Karlsruhe e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Beschlussfassung in Kraft.

§ 18 Salvatorische Klausel

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten und Behörden erforderlich werden, selbstständig vorzunehmen.